

**Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft -
Abfallwirtschaftssatzung
vom ...**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§1

Die Satzung über die städtische Abfallwirtschaft vom 03. Januar 2014 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 15. Januar 2014), zuletzt geändert durch die Satzung vom 04. Mai 2015 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 13. Mai 2015), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Abs. 15 angefügt:

- „(15) Speisereste aus dem gewerblichen Bereich
Speisereste tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich, welche der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) Teil 2 vom 27.Juli 2006 (BGBl. I, S. 1735) unterliegen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:
„8. Speisereste aus dem gewerblichen Bereich“
- b) Die bisherigen Nummern 8 und 9 des Abs. 3 werden zu den Nummern 9 und 10
- c) In Abs. 6 wird das Wort „sowie“ gestrichen und an seiner Stelle ein Komma eingesetzt, sowie nach der Angabe „BayAbfAIG“ die Worte „sowie der TierNebV“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Voraussetzung ist ein Nachweis über eine ausreichend große Grundstücksfläche und Mindestgartenfläche in Form eines Grundstücksplans. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn pro Bewohner mindestens 50 m² an Grünfläche zur Verfügung stehen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 des Abs. 3 werden zu den Sätzen 4,5 und 6.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 erhält Nr. 1 folgende neue Fassung:
„Bioabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter -grüner Behälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen nicht lose einzuwerfen. Sie sind in den zur Verfügung gestellten Papiertüten zu entsorgen.“
- b) Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Nicht verunreinigte Papiere/Pappen/Kartonagen aus Privathaushalten müssen dem Papierbehälter -blauer Behälter- zugeführt werden.“
- c) In Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 wird das Wort „Altglascontainer“ in „Glascontainer“ geändert.
- d) In Abs. 2 Nr. 6 werden die Wörter „Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle...“ durch die Wörter „Metalle, Kunststoffe und Gläser...“ ersetzt.
- e) In Abs. 2 Nr. 11 wird das Wort „Müllabfuhr“ in „Abfuhr“ abgeändert.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Restmüllbehälters“ in „Restabfallbehälters“ geändert.
- b) In Abs. 6 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Sollten Schlösser oder ähnliches an die Behälter montiert sein, werden diese nicht ersetzt.“
- c) In Abs. 6 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.
- d) Abs. 9 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Eine Bereitstellung überfüllter, nicht zweckentsprechend befüllter sowie zu spät bereitgestellter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle.“
- e) Abs. 9 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann die Stadt eine gebührenpflichtige Sonder- oder Nachleerung durchführen.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „Müllbehälterstandplatz“ in „Behälterstandplatz“ geändert.
- b) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 9 eingefügt:

„Es ist verboten, Abfälle und Wertstoffe in Abfallbehälter auf anderen Grundstücken zu legen.“

- c) In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 9, 10 und 11 zu den Sätzen 10, 11 und 12.
- d) Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:
„Standplätze, die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Zufahrt ab 26 t, Breite 3,5 m, Höhe 4 m, Befestigung, Wendemöglichkeit für ein Fahrzeug bis zu einer Länge von 10 Metern, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht rückwärtsfahren muss.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:
„Ist eine Entleerung der Abfallbehälter aufgrund von verpressen oder festfrieren der Abfälle in den Behältern nicht möglich, wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit.“
- b) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 7 zu Satz 8.
- c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die städtischen Restabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Abfuhrpersonal am Abholtag ab 06:30 Uhr zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice).“
- d) In Abs.2 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Werden die Behälter am Abholtag von den anschlusspflichtigen Personen selbst bereitgestellt, hat dies bis 06:30 Uhr am befahrbaren Straßenrand zu erfolgen. Nach der Entleerung sind die Behälter wieder auf das Grundstück zurückzustellen.“
- e) In Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 4.
- f) In Abs. 2 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 5 und in ihm wird das Wort „Müllabfuhr“ durch das Wort „Abfuhr“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Öffentliche Grünflächen dürfen für die Bereitstellung nicht genutzt werden.“
- b) In Abs. 4 werden die bisherigen Sätze 5 und 6 zu den Sätzen 6 und 7.
- c) In Abs. 4 wird der bisherige Satz 7 zu Satz 8 und in ihm wird nach dem Wort „Person“ das Wort „umgehend“ eingefügt.

- d) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 9 angefügt:
„Der Verantwortliche für den Sperrmüll ist die antragsstellende Person.“
- e) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte können gemäß der Betriebsordnungen während der Öffnungszeiten an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.“

9. § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung, Sperrmüll und Abfällen zur Beseitigung gemäß ihrer Betriebsordnungen“
- b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Die stationäre und mobile Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen gemäß ihrer Betriebsordnungen“
- c) In Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „Müllabfuhr“ in das Wort „Fuhrleistung“ geändert.

11. § 20 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:
„nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind,“

12. In § 23 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und anschließend folgender Halbsatz angefügt:
„, soweit nicht für die Benutzung der Recyclinghöfe der Stadt Fürth und des Kompostplatzes Burgfarnbach privatrechtliche Entgelte nach den jeweiligen Betriebsordnungen zu entrichten sind.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgende neue Nr. 13 eingefügt:
„entgegen §12 Abs.1, auch ohne Anschluss – und Benutzungspflichtige bzw. –pflichtiger zu sein, Abfälle oder Wertstoffe in fremde Abfallbehälter legt,“
- b) In Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 13, 14, 15, 16, 17 und 18 zu den Nummern 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

14. Weiterhin werden folgende Rechtsschreibfehler berichtigt:

- a) In § 5 Abs. 2 muss es statt „Benutzungspflicht“ richtigerweise „Benutzungspflicht“ heißen.
- b) In § 6 Abs. 2 muss es statt „Bedingen“ richtigerweise „Bedingungen“ heißen.
- c) In § 11 Abs. 4 muss es statt „Für die Sammlung von nicht verunreinigter verwertbarer Papier/Pappe und Kartonagen...“ richtigerweise „Für die Sammlung von nicht verunreinigten verwertbaren Papieren/Pappen/Kartonagen“ heißen.
- d) In § 11 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 muss nach dem Komma hinter dem Wort „Rückständen“ das Wort „welche“ eingefügt werden.
- e) In § 18 Abs. 2 muss es statt „gefährliche“ richtigerweise „gefährliche“ heißen.
- f) In § 20 Abs. 4 Nr. 3 muss es statt „Anlag“ richtigerweise „Anlage“ heißen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft.